

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
85/C 338/01	ECU	1
85/C 338/02	Fünftes EGKS-Forschungsprogramm „technische Bekämpfung schädigender und belastigender Einflüsse an den Arbeitsplätzen und in der Umgebung von Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie	2
85/C 338/03	Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 betreffend die Sache Nr. IV/31.285 (Sofreb)	3
85/C 338/04	Neufassung der Anlage I zum Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich	4
85/C 338/05	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	5
85/C 338/06	Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung	5
85/C 338/07	Staatliche Beihilfen: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 92 bis 94 des EWG-Vertrags) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine Beihilfe des Landes Rheinland-Pfalz an ein Unternehmen der Metallindustrie in Betzdorf	5
85/C 338/08	Bekanntmachung der Eröffnung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der von der Firma Tokyo Juki Industrial Co. Ltd./JDK Corporation hergestellten elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	6
85/C 338/09	Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Maßnahmen	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
85/C 338/10	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen in Taiwan (Erweiterung)	7
85/C 338/11	Mitteilung der Kommission zur Änderung der Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse	8
Gerichtshof		
85/C 338/12	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Dezember 1985 in der Rechtssache 124/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Direktoratet for Markedsordningerne gegen SA Nicolas Corman et Fils (<i>Gemeinsame Marktorganisation — Butter, die zur Verarbeitung bestimmt ist — Zweckwidrige Verwendung — Haftung des Zuschlagsempfängers</i>)	9
85/C 338/13	Beschluß der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 28. November 1985 in der Rechtssache 19/85: Annick Grégoire-Foulon gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Einstellung des Verfahrens — Zulässigkeit</i>)	9
85/C 338/14	Rechtssache 306/85: Klage des Herrn André Huybrechts gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 1985	10
85/C 338/15	Rechtssache 310/85: Klage der Firma Deufil GmbH & Co KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Oktober 1985	10
85/C 338/16	Streichung der Rechtssache 163/85	11
85/C 338/17	Streichung der Rechtssachen 285/83 und 120/84	11
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Rat		
85/C 338/18	Zustimmung Nr. 42/85, vom Rat erteilt auf seiner 1050. Tagung am 9. und 10. Dezember 1985	12
85/C 338/19	Zustimmung Nr. 43/85, vom Rat erteilt auf seiner 1050. Tagung am 9. und 10. Dezember 1985	12
85/C 338/20	Zustimmungen Nr. 44/85 und Nr. 45/85, vom Rat erteilt auf seiner 1050. Tagung am 9. und 10. Dezember 1985	13
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
85/C 338/21	Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3610/85	14
85/C 338/22	Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3611/85	15

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

30. Dezember 1985

(85/C 338/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,5966	US-Dollar	0,887451
		Schweizer Franken	1,84102
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	45,0026	Spanische Peseta	136,889
Deutsche Mark	2,18402	Schwedische Krone	6,74019
Holländischer Gulden	2,46081	Norwegische Krone	6,71933
Pfund Sterling	0,616285	Kanadischer Dollar	1,24110
Dänische Krone	7,96176	Portugiesischer Escudo	140,661
Französischer Franken	6,70025	Österreichischer Schilling	15,3618
Italienische Lira	1489,59	Finnmark	4,81176
Irishes Pfund	0,713672	Japanischer Yen	178,289
Griechische Drachme	131,405	Australischer Dollar	1,30125
		Neuseeländischer Dollar	1,76959

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

FÜNFTES EGKS-FORSCHUNGSPROGRAMM

„TECHNISCHE BEKÄMPFUNG SCHÄDIGENDER UND BELÄSTIGENDER EINFLÜSSE AN DEN ARBEITSPLÄTZEN UND IN DER UMGEBUNG VON ANLAGEN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE“

(85/C 338/02)

1. Präambel

Trotz der im Rahmen der vorhergehenden Programme (insbesondere des vierten) erzielten beachtlichen Fortschritte konnten noch nicht alle Probleme gelöst werden, ja es kommen neue hinzu, die mitunter sogar durch die Lösung der zurückliegenden Probleme entstanden sind. Dies ist der Fall bei der Verlagerung von Verunreinigungen von einer Umgebung in eine andere (beispielsweise Problem des bei der Entschwefelung entstehenden Gipses). All dies macht neue Forschungsbemühungen erforderlich.

Andererseits ist sowohl in der Gemeinschaft als Ganzes als auch in den einzelnen Mitgliedsländern eine Zunahme bzw. Verschärfung der EG-Richtlinien, der einzelstaatlichen Gesetze und selbst der regional geltenden Verordnungen auf dem Gebiet der Umweltschutzpolitik festzustellen.

2. Fünftes Forschungsprogramm

Eine Analyse der von den einzelstaatlichen Sachverständigen vorgelegten Vorschläge läßt es als erforderlich erscheinen, bei der Aufstellung des fünften Programms in erster Linie nach Prioritäten vorzugehen. Diese richten sich nach den Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien und den einzelstaatlichen Bestimmungen, nach den technischen Weiterentwicklungen sowie nach der zunehmenden Bedeutung der Probleme bei der Schadstoffverlagerung von einer Umgebung auf eine andere.

2.1. *Bekämpfung der Luftverunreinigung an den Arbeitsplätzen, in den Betrieben und deren Umgebung*

Die Forschungsvorhaben zur Reinhaltung der Atmosphäre an den Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Betriebe bleiben auch weiterhin vordringlich, da sie einer ständigen Zielsetzung entsprechen. Ferner erscheinen folgende Forschungsvorhaben als vorrangig: Verringerung der Emissionen bei der Verkokung und Rauchgasabsaugung in den Hallen von Hochofenanlagen, Sauerstoff-Blasstahl- und Elektrostahlwerken sowie Bekämpfung der Aerosole und der Staubemissionen bei Umschlag, Transport, Aufbereitung und Lagerung von feinkörnigen Rohstoffen und wiederverwerteten bzw. nicht wiederverwerteten pulverförmigen Abfällen sowie Untersuchungen über die sich immer stärker bemerkbar machenden Auswirkungen der Geruchsbelästigungen auf die innere und äußere Umgebung des Betriebs.

2.2. *Bekämpfung der Verunreinigung von Binnengewässern und Meeren*

Vorrang genießen Forschungsvorhaben, die durch die schrittweise Anwendung der Richtlinie des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft erforderlich geworden sind.

Dabei konzentrieren die sich als besonders dringlich angesehenen Forschungsvorhaben auf:

- 1) bestimmte Aspekte der Klärung von Kokereiabwässern (z. B. biologische Nitrifikation);
- 2) Behandlung von Prozeßwasser zur Reinigung von Abgasen, etwa von Hochofengas-Waschwasser (z. B. Zn und Zyanide);
- 3) Aufbereitung der Abwässer aus Warm- und Kaltwalzwerken (z. B. Emulsionen);
- 4) Aufbereitung der Abwässer aus Anlagen zur Oberflächenbearbeitung (z. B. Schwermetalle).

2.3 *Abfallproblem*

Generell stellt das Abfallproblem mit Volumenverringerung, Aufbereitung, Rückgewinnung, Wiederverwertung und Lagerung ein vorrangiges Anliegen dar. Betroffen davon ist eine breite Palette von Rückständen, von den Waschwasserschlämmen von Hochofen mit Öleindüsung, öligen Walzwerksschlämmen und -spänen bis hin zu Stahlwerksschlacken und Stäuben, die in den verschiedenen Phasen der Stahlherstellung anfallen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt jedoch den giftigen und gefährlichen Abfällen.

Probleme, die durch die Einrichtung von Lagern und Schlackenhalde sowie durch die Wiederverwertung und die Entnahme von gelagerten oder aufgehaldeten Erzeugnissen entstehen, werden unter dem Aspekt der Bekämpfung der Boden-, Grundwasser- und Luftverunreinigung (Feinstaubemission) untersucht.

2.4. *Umweltverträglichkeitsstudien*

Umweltverträglichkeitsstudien, Emissionsverzeichnisse, Modelle zur Vorhersage von Staubbiederschlägen, zur Verbreitung und Umwandlung von Schadstoffen in den Hüttenwerken und in deren Umgebung sind vordringlich und stellen einen besonderen Schwerpunkt dar; das gleiche gilt für die Prävention technologischer Risiken.

Obwohl die Messung der Emissionen und der Schadstoffverteilung bereits in den vorhergehenden Programmen, insbesondere im dritten Programm, einen wichtigen Rang einnahm, erscheint in diesem Zusammenhang die Förderung von Arbeiten zur Harmonisierung der Probenahmemethoden sowie der qualitativen und quantitativen Messungen hüttenwerksspezifischer Schadstoffe als unerlässlich. Wünschenswert wären ferner Beurteilungen der Verträglichkeit dieser Schadstoffe im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie. Ferner sollen Techniken zur Ermittlung der wichtigsten Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

Eichtechniken und kontinuierlich arbeitende Meßverfahren werden besonders gefördert.

2.5. Lärmbelastung

In der Eisen- und Stahlindustrie entstehen durch diese Belastungsart besondere Probleme: Umfang der sie verursachenden Anlagen, bestimmte Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren, spezifische Schallabstrahlung der bearbeiteten Stoffe und häufige Werksansiedlung in bebauten Gegenden.

Das Forschungsziel besteht somit in der Verbesserung der derzeitigen Schalldämmungsverfahren. Parallel dazu gilt die besondere Aufmerksamkeit der Ermittlung, Lokalisierung und Erkennung von Lärmbelastungen, die die Gesundheit der Beschäftigten und die Qualität der Hüttenwerksumgebung beeinträchtigen können.

3. Schlußbemerkungen

Unter Berücksichtigung

- der Notwendigkeit, die Eisen- und Stahlindustrie bei der Einhaltung der sie betreffenden Richtlinien zu unterstützen und die besten Technologien bei der Umweltvorsorge einzusetzen,

- der Notwendigkeit, Forschungsvorhaben zum Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Umgebung von Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern,
- der positiven Stellungnahmen, der Zustimmung und der sonstigen Äußerungen der beratenden Ausschüsse aus Vertretern von Wissenschaft, Regierungen und Berufsorganisationen,
- des Artikels 55 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

beschließt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für die Durchführung eines 1985 anlaufenden Forschungsprogramms „Technische Bekämpfung schädigender und belästigender Einflüsse an den Arbeitsplätzen und in der Umgebung von Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie“ mit einer voraussichtlichen Laufzeit von fünf Jahren insgesamt einen Betrag von 20 Millionen ECU bereitzustellen.

4. Das fünfte Programm „Technische Bekämpfung schädigender und belästigender Einflüsse an den Arbeitsplätzen und in der Umgebung von Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie“, Dok. EUR 10338 (in extenso) kann bezogen werden bei:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion XIII A2 — Zimmer B4/82,
 oder
 Generaldirektion V-E-2 — Zimmer C4/89,
 Jean-Monnet-Gebäude,
 Luxemburg-Kirchberg,
 Postfach 1907.

Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (1) betreffend die Sache Nr. IV/31.285 (Sofreb)

(85/C 338/03)

1. Die „Société Française de Développement de la Boîte-Boissons“, nachstehend Sofreb genannt, hat bei der Kommission am 29. Juni 1984 die Verträge über die Gründung der Gesellschaft gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 (1) angemeldet, und zwar im Hinblick auf die Erteilung eines Negativattests bezüglich der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag oder hilfsweise einer Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3.

2. Diese in Form einer Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 82 000 000 ffrs am 21.

Dezember 1983 gegründete Gesellschaft hat ihren Sitz in Custines, Departement Meurthe et Moselle, in Lothringen (Frankreich).

3. Die Gesellschaft Sofreb gehört zu 33,4 % der Gruppe Continental Can-USA über ihre deutsche Tochtergesellschaft Schmalbach-Lubeca und zu 66,6 % Sacilor über drei Tochtergesellschaften, und zwar Sip und Solodev, die von Sacilor zu 100 % kontrolliert werden, sowie Dilling (zu 60 % kontrolliert).

4. Unternehmensziel von Sofreb ist der Bau und der Betrieb von Industrieanlagen zur Herstellung von zweiteiligen Getränkedosen aus Metall in dem Werk in Custines in Lothringen (Frankreich).

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

5. Schmalbach-Lubeca ist ein bedeutender Hersteller von Konservendosen, einschließlich Getränkedosen. Es wird in nicht ausschließlicher Form für 10 Jahre das erforderliche Know-how bereitstellen. Schmalbach ist ferner berechtigt, zu Marktbedingungen und solange Sofreb nicht selbst zur Herstellung in der Lage ist, einen bedeutenden Teil des Sofreb-Bedarfs an leicht-öffnenden Verschlüssen zu liefern. Sacilor-Dilling ist eine wichtige Stahlgruppe, die Weißblech herstellt. Es besteht keine Vereinbarung zwischen den Muttergesellschaften und Sofreb über die Lieferung von Weißblech.
6. Die Beteiligten bringen folgendes vor:
1. Der Markt für Getränkedosen in der Gemeinschaft ist durch starken Wettbewerb zwischen den deutschen, niederländischen, belgischen und französischen Herstellern gekennzeichnet.
 2. Die Muttergesellschaften stehen nicht im Wettbewerb miteinander.
 3. Der französische Markt wird in der Hauptsache von Carnaud mit dreiteiligen Getränkedosen belie-

fert; mit Sofreb wird ein neuer Wettbewerber in den Markt eintreten.

7. Die Kommission beabsichtigt, gegen die Vereinbarung, deren wesentlicher Inhalt hiermit veröffentlicht wird, nicht einzuschreiten. Die Versendung einer verwaltungsbehördlichen Mitteilung über die Schließung der Akte durch die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission bleibt vorbehalten⁽¹⁾. Die Kommission fordert die betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag dieser Veröffentlichung, etwaige Bemerkungen unter der Geschäftsnummer IV/31.285 an folgende Anschrift mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion für Wettbewerb,
 Direktion Kartelle,
 Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen IV/B,
 200, rue de la Loi,
 B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1982, S. 4.

Neufassung der Anlage I zum Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich

(85/C 338/04)

(Amtsblatt der EGKS Nr. 6 vom 20. Februar 1985, S. 78)

Ab 1. Januar 1986 erhält die Anlage I zu obengenanntem Abkommen (letzte Fassung vom 9. Januar 1985 — *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 6 vom 9. Januar 1985, S. 2) folgende Fassung:

FRACHTANTEILE DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESBAHNEN

Die in Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Frachtanteile der Österreichischen Bundesbahnen werden wie folgt gebildet:

1. Die Frachtsätze der Regelklasse für 15 Tonnen, 20 Tonnen und 25 Tonnen der jeweils geltenden österreichischen Binnentarife werden um bestimmte Beträge für nachstehende Güterarten gekürzt:
 Kohle, Koks, Erz, Gichtstaub, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, Breitbandstahl, warm gewalzt, mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen (warm gewalzte Coils), zum Auswalzen, Fertigerzeugnisse und Schrott.
2. Die unter Ziffer 1 erwähnten Kürzungen werden für nachstehende Verkehrsverbindungen angewandt:
 Kufstein—Brennero/Brenner,
 Salzburg Hbf—Tarvisio Centrale,
 Salzburg Hbf—Rosenbach Grenze,

Lindau-Reutin—Brennero/Brenner,
 Simbach (Inn)—Tarvisio Centrale,
 Passau Hbf—Spielfeld Grenze,
 Buchs (SG)—Rosenbach Grenze,
 Lindau-Reutin—Rosenbach Grenze.

3. Jede Änderung der Regeln zur Bildung dieser Frachtsätze, insbesondere aufgrund einer Änderung der Frachtsätze der österreichischen Binnentarife, muß mindestens 15 Tage vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt ihrer Anwendung den am Abkommen beteiligten Regierungen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis gebracht werden.
4. Sofern eine solche Änderung unter das Verfahren von Artikel 8 des Abkommens fällt, muß sie zwischen der österreichischen Bundesregierung, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbart und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.
5. Die nach den vorstehenden Regeln gebildeten Frachtanteile sind im „Internationalen Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ veröffentlicht.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(85/C 338/05)

Mit Entscheidung vom 20. Dezember 1985 hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, frische Bananen, Position 08.01 BI, mit Ursprung in Ländern der Dollarzone, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 23. Dezember 1985 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, frische Bananen, Position 08.01, mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Januar 1986 bis zum 30. Juni 1986 anwendbar.

Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung

(85/C 338/06)

Mit Entscheidung vom 23. Dezember 1985 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, für Einfuhren von Bananen, Position 08.01 B, mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden und Gegenstand von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags werden könnten, eine gemeinschaftliche Überwachung einzuführen.

Der volle Wortlaut der Entscheidung wird in Kürze veröffentlicht.

STAATLICHE BEIHILFEN**Bundesrepublik Deutschland**

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine Beihilfe des Landes Rheinland-Pfalz an ein Unternehmen der Metallindustrie in Betzdorf

(85/C 338/07)

1. Die Bundesregierung hat die Kommission über die Absicht des Landes Rheinland-Pfalz unterrichtet, einem Unternehmen der Metallindustrie in Betzdorf einen Zuschuß von 7,5 % zu einer Erweiterungsinvestition zu gewähren. Es handelt sich dabei um Anlagen für die Produktion und den Vertrieb von KEG-Bierfässern, Metallschränken und Heizkörpern.
2. Die Kommission hat bezüglich des Beihilfevorhabens das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet. Sie ist der Ansicht, daß die sozioökonomische Lage des Arbeitsamtsnebenstellenbezirks Betzdorf, der zur Arbeitsmarktregion Siegen gehört, die Gewährung der Regionalbeihilfen nicht rechtfertigt.
3. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag fordert die Kommission alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu der genannten Maßnahme innerhalb von vier Wochen an folgende Adresse zu übermitteln:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel.

Bekanntmachung der Eröffnung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der von der Firma Tokyo Juki Industrial Co. Ltd./JDK Corporation hergestellten elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan

(85/C 338/08)

1. Als Ergebnis eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen⁽¹⁾ mit Ursprung in Japan führte der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 1698/85⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf solche Einfuhren ein. Dieser Zoll gilt unter anderem für Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen, die von der Firma Tokyo Juki Industrial Co. Ltd./JDK Corporation hergestellt werden.

2. In Anbetracht von bestimmten, der Kommission vorliegenden Informationen über Tokyo Juki Industrial Co. Ltd./JDK Corporation und wegen völlig veränderter Umstände im Hinblick auf diese Firma hat die Kommission auf eigene Veranlassung beschlossen, daß die Situation dieser Firma einer Überprüfung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren

⁽¹⁾ Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs ex 84.51 A oder ex 84.52 B entsprechend NIMEXE-Kennziffern 84.51 ex 12, ex 14, ex 19, ex 20 oder 84.52 ex 95.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 1.

aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern^(*) bedarf.

3. Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweismittel. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der oben erwähnten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

^(*) ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Maßnahmen

(85/C 338/09)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen während der folgenden sechs Monate außer Kraft treten, sofern nicht nach dem folgenden Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Eine interessierte Partei kann einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß hinreichende Beweismittel dafür enthalten, daß bei Außerkrafttreten der Maßnahme erneut eine Schädigung eintritt oder einzutreten droht. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, welche sie darum in ihrem Antrag

ersuchen, sofern sie nachweisen, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

3. Frist

Überprüfungsanträge interessierter Parteien und Anträge auf Anhörung sind schriftlich zu stellen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Telex COMEU B 21877) spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Mitteilung, zuzüglich sieben Tage für die Postzustellung, vorliegen.

4. Leitet die Kommission eine Überprüfung der Maßnahme ein, so bleibt diese bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft.

1984⁽¹⁾ über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern.

5. Diese Mitteilung ergeht nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahmen	Amtsblatt und Datum
Chemische Stickstoffdüngemittel	Vereinigte Staaten von Amerika	Verpflichtung	Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 4
Vinylacetatmonomer	Vereinigte Staaten von Amerika	Zoll	Nr. L 129 vom 15. 5. 1981, S. 1
Styrol-Monomer	Vereinigte Staaten von Amerika	Zoll	Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 10

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen in Taiwan (Erweiterung)

(85/C 338/10)

Der Kommission ist ein Antrag zugegangen, der die Behauptung enthält, daß die Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Taiwan gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde vom Verband Europäischer Schreibmaschinenhersteller (CETMA) im Namen der Hersteller gestellt, auf die nahezu die gesamte Gemeinschaftsproduktion von elektronischen Schreibmaschinen entfällt.

Ware

Bei der angeblich gedumpte Ware handelt es sich um alle Arten elektronischer Schreibmaschinen der Tarifnr. ex 84.51 A des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 84.51 ex 12, ex 14, ex 19, ex 20 und 84.52 ex 95.

Bisheriges Verfahren

Der neue Antrag stützt sich zum Teil auf die Behauptung, daß ein bestimmtes japanisches Unternehmen, gegen das ein Antidumpingzoll in Kraft ist, diesen Zoll dadurch umgeht, daß es jetzt elektronische Schreibmaschinen aus Taiwan in die Gemeinschaft ausführt, die aus aus Japan stammenden Teilen zusammengesetzt sind.

Dumpingbehauptung

Da der Absatz an alphanumerischen elektronischen Schreibmaschinen auf dem taiwanischen Inlandmarkt nicht ausreicht, um einen einwandfreien Vergleich zu ermöglichen, stützt sich die Dumpingbehauptung auf einen Vergleich des rechnerisch ermittelten Werts mit dem rechnerisch ermittelten Exportpreis. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

Behauptung einer Schädigung

Hinsichtlich der Schädigung im allgemeinen verweist der Antrag auf die Tatsache, daß eine Schädigung der Gemeinschaftsindustrie durch gedumpte Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen bereits in dem Verfahren festgestellt wurde, das zur Verhängung der gegenwärtig gültigen Antidumpingzölle führte. Weiter wurde behauptet, daß die Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Taiwan von etwa 6 000 Einheiten in 1982 auf etwa 84 000 Einheiten in 1986 angestiegen sind und somit eine beträchtliche Zunahme des Marktanteils darstellen. Ebenso wird behauptet, daß gedumpte Einfuhren aus Taiwan besonders einem japanischen Unternehmen dazu verholfen haben, die Preise der Gemeinschaftshersteller trotz des auf Einfuhren japanischer Maschinen geltenden Zolls weiterhin zu unterschreiten.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien

anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Verordnung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und Anträge auf Anhörung sind so einzusenden, daß sie bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾, spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorliegen, zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877.

Mitteilung der Kommission zur Änderung der Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse

(85/C 338/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Mitteilung vom 31. Dezember 1977 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 85/C 120/90 vom 15. Mai 1985 ⁽²⁾, Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse veröffentlicht.

Die Kommission geht davon aus, keine Änderung dieser Preise für das Importmaterial ab 1. Januar 1986 durchführen zu müssen. Sie verfolgt die Entwicklung der Kosten und Preise sowie die der normalen Wettbewerbsbedingungen und wird das veröffentlichte Preisniveau überprüfen, sofern es die Situation im Laufe des Jahres 1986 erfordert.

Die Kommission trägt jedoch den seit dem 15. Mai 1985 eingetretenen Wechselkursänderungen sowie dem Beitritt Spaniens und Portugals Rechnung und setzt den Gegenwert eines ECU für die Basispreise neu fest.

Gegenwert für 1 ECU

44,85	belgische und luxemburgische Franken
2,215	Deutsche Mark
2,495	holländische Gulden
0,585	Pfund Sterling
8,025	dänische Kronen
6,75	französische Franken
1 495,00	italienische Lira
0,715	irische Pfund
130,00	griechische Drachmen
136,00	spanische Peseten
139,00	portugiesische Escudos

Die Kommission kann zur Erhaltung eines einheitlichen Preisniveaus die Preise den Wechselkursänderungen anpassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 15. 5. 1985, S. 25.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Dezember 1985

in der Rechtssache 124/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Direktoratet for Markedsordningerne gegen SA Nicolas Corman et Fils ⁽¹⁾

(Gemeinsame Marktorganisation — Butter, die zur Verarbeitung bestimmt ist — Zweckwidrige Verwendung — Haftung des Zuschlagsempfängers)

(85/C 338/12)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 124/83 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Østre Landsret in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Direktoratet for Markedsordningerne (Dänische Interventionsstelle), Kopenhagen, gegen SA Nicolas Corman et Fils, Brüssel, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis (ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten U. Everling, K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, Y. Galmot und C. Kakouris — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. Dezember 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Käufer von Butter, der sich verpflichtet hat, die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission einzuhalten (Zuschlagsempfänger), ist von seinen Verpflichtungen nicht schon deswegen befreit, weil die Verarbeitungskautions aufgrund eines Kontrollexemplars nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung freigegeben wurde.

Der Zuschlagsempfänger kann sich zur Befreiung von seinen Verpflichtungen weder auf die mangelnde Kontrolle der Zollbehörden noch auf seinen guten Glauben oder auf die bisherige Praxis der Verwaltung berufen; diese Umstände begründen keine höhere Gewalt im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75.

2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, im Falle einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 entsprechenden Verwendung der zu herabgesetztem Preis verkauften Butter auch nach der Freigabe der Kautions vom Zuschlagsempfänger die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem gezahlten herabgesetzten Preis und dem Marktpreis zu verlangen.

3. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es nicht, daß nach Freigabe der Kautions gegen den Zuschlagsempfänger Klage wegen Verletzung seiner Verpflichtungen erhoben wird.

4. Ist die Freigabe der Verarbeitungskautions aufgrund eines inhaltlich unrichtigen Kontrollexemplars erfolgt, so haben die betreffenden nationalen Behörden den Beweis für diese Unrichtigkeit zu erbringen und insbesondere nachzuweisen, daß die Butter nicht bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

—————

Beschluß der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 28. November 1985 in der Rechtssache 19/85: Annick Grégoire-Foulon gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Einstellung des Verfahrens — Zulässigkeit)

(85/C 338/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 19/85, Annick Grégoire-Foulon, Beamtin des Europäischen Parlaments, Bertrange, 227, rue des Romains, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fernand Entringer, 2, rue du Palais de Justice, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H.-J. Opitz und Manfred Peter, Beistand: Rechtsanwalt Alex Bonn, Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung des vom Parlament gebildeten Beratern der Beförderungsausschusses, die Klägerin nicht in das Verzeichnis der zur Beförderung geeigneten Beamten für das Jahr 1984 aufzunehmen, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Bahlmann und der Richter O. Due unter F. Schockweiler — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler, P. Heim — am 28. November 1985 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Einer Entscheidung über die Anträge der Klageschrift bedarf es nicht.
2. Die in der Erwiderung enthaltenen Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache 19/85 wird im Register des Gerichtshofes gestrichen.
4. Das Europäische Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

—————

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 22. 2. 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 204 vom 30. 7. 1983.

Klage des Herrn André Huybrechts gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 1985

(Rechtssache 306/85)

(85/C 338/14)

Herr André Huybrechts, Chemin Ducal 41, 1970 Wezembeek (Belgien), hat am 11. Oktober 1985 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
2. demgemäß
 - 2.1. die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Dezember 1984 betreffend die Ernennung von Herrn Jean Delorme auf dem Posten des Leiters der Abteilung VIII-A-3 „Energie, Bergwerke, Industrie“,
 - 2.2. die darauffolgende, durch Mitteilung vom 5. Februar 1985 bekanntgemachte Ablehnung der Bewerbung des Klägers um diesen Posten und
 - 2.3. die zunächst stillschweigende, dann ausdrückliche Zurückweisung der am 19. März 1985 eingereichten Beschwerde des Klägers aufzuheben,
3. der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verstoß gegen die Artikel 25 Absatz 2 und 45 Absatz 1 Beamtenstatut; Verletzung wesentlicher Formvorschriften: eine Abwägung der Verdienste der Beamten, die sich beworben hätten, sowie ihrer Beurteilungen habe nicht stattgefunden.
- Verstoß gegen die Artikel 5 Absatz 3, 7 Absatz 1, 27 und 45 Absatz 1 Beamtenstatut, gegen den allgemeinen Grundsatz, wonach Verwaltungsakte hinreichend begründet und in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht fehlerfrei sein müßten, sowie gegen die Fürsorgepflicht: bei einer Überraschungsentscheidung müsse die Begründung dahin gehend überzeugen können, daß die Behörde gleichwohl ihren Ermessensspielraum nicht überschritten habe.
- Verstoß gegen die Artikel 7 Absatz 1 und 45 Absatz 1 Beamtenstatut; Ermessensmißbrauch: die erfolgte Ernennung gehöre zu denjenigen Ernennungen, die zum Ende des Mandats einer Kommission vorgenommen und gemeinhin als „parachutages“ bezeichnet würden.

Klage der Firma Deufil GmbH & Co KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Oktober 1985

(Rechtssache 310/85)

(85/C 338/15)

Die Firma Deufil GmbH & Co KG, D-4619 Bergkamen-Rünthe, hat am 14. Oktober 1985 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Neumann, Kroke, Beisken & Partner, Königsallee 14, D-4000 Düsseldorf. Zustellungsbevollmächtigter ist Direktor Emile Vogt, c/o Compagnie Financière de Crédit et de Gestion, 40 boulevard Joseph II, L-1040 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1985 über eine von der Deutschen Regierung gewährte Beihilfe für einen Hersteller von Polyamid- und Polypropylengarn in Bergkamen, Az.: K(85) 1925 endg., für nichtig zu erklären;
2. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Bei der von der Bundesregierung gemäß § 1 des Investitionszulagengesetzes von 1982 gewährten Investitionszulage und der Investitionshilfe des Landes Nordrhein-Westfalen aus dessen regionalem Wirtschaftsförderungsprogramm handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag, sondern um Maßnahmen der Konjunkturpolitik im Sinne von Artikel 103 EWG-Vertrag.
- Hilfsweise: Die Produktionskapazität der Klägerin, die nur zu knapp 15 % der Gesamtinvestition zum Aufbau einer Polypropylengarnfaserproduktion gefördert worden ist, ist — auf den gemeinsamen Markt bezogen — nicht geeignet, eine Wettbewerbsverzerrung auch nur befürchten zu lassen. Auch besteht bei Polyamid- und Polypropylengarn und -fasern im Bereich des Gemeinsamen Marktes kein derartiges Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, daß ein Eingreifen wegen der — geringen — Produktionskapazität der Klägerin gerechtfertigt wäre.
- Die Investitionszulage und -beihilfe ist im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, weil sie der wirtschaftlichen Entwicklung des strukturschwachen Raums Bergkamen dient.

— Hilfsweise: Das an die Bundesregierung gerichtete Verlangen nach Rückforderung ist unvereinbar mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die entsprechenden Bescheide sind bestandskräftig. Die Rückforderung der Mittel würde die Eigenkapitalbasis der Klägerin verschlechtern und zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen.

Streichung der Rechtssache 163/85 ⁽¹⁾

(85/C 338/16)

Mit Beschluß vom 20. November 1985 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 21. 6. 1985.

Rechtssache 163/85 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

Streichung der Rechtssachen 285/83 und 120/84 ⁽¹⁾

(85/C 338/17)

Mit Beschluß vom 26. November 1985 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) die Streichung der Rechtssachen 285/83 und 120/84 — Dario Nobili gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 21. 1. 1984 und Nr. C 149 vom 7. 6. 1984.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNG Nr. 42/85

Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die es der Kommission ermöglicht, eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 528/76/EGKS über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu treffen

(85/C 338/18)

Mit Mitteilung vom 27. September 1985 hat die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Zustimmung des Rates beantragt, die erforderlich ist, damit die Kommission eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 528/76/EGKS über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus treffen kann.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1050. Tagung am 9. und 10. Dezember 1985 erteilt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. FISCHBACH

ZUSTIMMUNG Nr. 43/85

des Rates nach Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Teilfinanzierung der Umstellung von ölbefeuerten Kesseln auf fünf kohlebefeuerte Kessel in den Aylesford Paper Mills von Reed Paper & Board (UK) Ltd

(85/C 338/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Rat der Europäischen Gemeinschaften mit einer Mitteilung vom 18. Oktober 1985 gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um dessen Zustimmung gebeten, da diese erforderlich ist, damit sie ein Darlehen zur Teilfinanzierung der Umstellung von ölbefeuerten Kesseln auf fünf kohlebefeuerte Kessel in den Aylesford Paper Mills von Reed Paper & Board (UK) Ltd gewähren kann.

Der Rat hat die von der Kommission erbetene Zustimmung auf seiner 1050. Tagung am 9. und 10. Dezember 1985 erteilt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. FISCHBACH

ZUSTIMMUNG Nr. 44/85 und Nr. 45/85

des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu

- **der Entscheidung der Kommission über den Abschluß einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verlängerung und Änderung der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 betreffend den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ⁽¹⁾,**
- **der Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika ⁽²⁾.**

(85/C 338/20)

Die Kommission hatte um diese Zustimmungen in einer Mitteilung gebeten, die dem Rat am 7. November 1985 zugegangen war.

Der Rat hat die betreffenden Zustimmungen auf seiner 1050. Tagung am 9. und 10. Dezember 1985 erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 27.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3610/85

(85/C 338/21)

Ergänzend zu der allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung ⁽¹⁾ und zu den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3610/85 ⁽²⁾ enthaltenen Angaben werden die Interessenten davon unterrichtet, daß die zur Herstellung des zu liefernden Butteroils bestimmte Butter in den folgenden Kühlhäusern lagert:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Lot—Partie—Lot—Partita—Partij—Parti A: Pakistan

1 200 000 kg Butteroil = 1 464 000 kg Butter

— Rhenus AG
Kühlhaus Tegel
Sterkraderstraße 56—59
1000 Berlin 27

1 464 000 kg

BELGIË—BELGIQUE

Lot—Partie—Lot—Partita—Partij—Parti B: Tansanie

340 000 kg de beurre/boter: 414 800 kg butteroil

— AVV Belgische Boerenbond NV
Klerkenstraat 92-94
8151 Houthulst (Klerken)

184 725 kg

— SA Nicolas Falise
rue Raymond Noel 34
5740 Bois de Villers

230 075 kg

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 20.

**Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Magermilchpulver im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3611/85**

(85/C 338/22)

Ergänzend zu der allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung (1) und zu den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3611/85 (2) enthaltenen Angaben werden die Interessenten davon unterrichtet, daß das zu liefernde Magermilchpulver den folgenden Lagerhäusern zu entnehmen ist:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Lot—Partie—Lot—Partita—Partij—Parti D: Tansanie — 1 200 t

<i>Lagerhalter</i>	<i>Lagerort</i>	<i>Menge/t</i>
Hans Brodersen	2390 Flensburg-Gottrupelfeld	500
Habro-Hallen		
Hasselbeckerring 2		
2391 Nordhackstedt		
Ernst Arp	2370 Rendsburg	500
Kraftfutterwerk — Landhandel	Am Obereiderhafen	
Am Obereiderhafen		
2370 Rendsburg		
Hugo Wrigg	2240 Wesselburen	200
Lagerei		
Inh. Edith Zuba		
Bahnhofstraße 1		
2244 Wesselburen		

Lot—Partie—Lot—Partita—Partij—Parti I: PAM-Tunisie — 227 t

D. Wandel + Co	2800 Bremen-Industriehafen	227
Am Holzhafen 12		
2800 Bremen 1		

(1) ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 9.

(2) ABl. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 24.

HINWEIS

Am 31. Dezember 1985 erscheint im *Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 338 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — Zwölfte Gesamtausgabe“.

Interessierte Leser können dieses Amtsblatt beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Verkaufsstelle, L-2985 Luxemburg, anfordern.

Für Abonnenten des Amtsblatts ist der Bezug kostenlos.